



Reglement für den Ausländerbeirat der Stadt Kreuzlingen

vom 31. August 2011

Dokumenteninformationen

Reglement für den Ausländerbeirat der Stadt Kreuzlingen

vom 31. August 2011

Vom Stadtrat beschlossen am 20. September 2011 und rückwirkend per 1. September 2011 in Kraft gesetzt.

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeines	2
Art. 1 Name und rechtliche Bestimmung	2
II. Ziele und Kompetenzen	2
Art. 2 Zweck	2
Art. 3 Themen	2
Art. 4 Aufgaben	2
III. Organisation	2
Art. 5 Allgemeines	2
Art. 6 Präsidium	3
Art. 7 Ausschuss	3
Art. 8 Aufgaben	3
Art. 9 Sitzungen	3
Art. 10 Geschäftsordnung	3
Art. 11 Entschädigungen	3
IV. Wahl und Mitgliedschaft	3
Art. 12 Mitgliedschaft	3
Art. 13 Ernennung	3
Art. 14 Amtsdauer	4
Art. 15 Inkrafttreten	4
Art. 16 Übergangsbestimmungen	4

Gestützt auf Art. 50 der Gemeindeordnung der Stadt Kreuzlingen vom 15. Dezember 1988 erlässt der Stadtrat das nachstehende Reglement.

I. Allgemeines

Art. 1
Name und rechtliche
Bestimmung

Der "Ausländerbeirat der Stadt Kreuzlingen", im Folgenden ABR genannt, ist eine Kommission des Stadtrates mit beratender Funktion.

II. Ziele und Kompetenzen

Art. 2
Zweck

- 1 Der ABR vermittelt die Anliegen und Bedürfnisse der ausländischen Wohnbevölkerung in der Stadt Kreuzlingen.
- 2 Der ABR fördert den Dialog zwischen der ausländischen und der schweizerischen Bevölkerung in der Stadt Kreuzlingen.
- 3 Der ABR unterstützt den Stadtrat bei integrationspolitischen Fragen.

Art. 3
Themen

Der ABR befasst sich mit sozialen, wirtschaftlichen, kulturellen, politischen, demografischen und rechtlichen Themen, die sich aus der Anwesenheit von Ausländern und Ausländerinnen in der Stadt Kreuzlingen ergeben, namentlich um die Integration der ausländischen Bevölkerung und das Zusammenleben der schweizerischen und der ausländischen Bevölkerung zu erleichtern.

Art. 4
Aufgaben

- 1 Der ABR fördert den Austausch von Informationen und den Kontakt zwischen der ausländischen und der schweizerischen Bevölkerung in der Stadt Kreuzlingen.
- 2 Der ABR kann Stellungnahmen und Empfehlungen zu allgemeinen Migrationsfragen veröffentlichen.
- 3 Der Stadtrat und die Stadtverwaltung können beim ABR Stellungnahmen, Berichte und Empfehlungen zu bestimmten Fragen einholen. Über deren Veröffentlichung entscheidet der Stadtrat.
- 4 Der ABR soll vom Stadtrat bei integrationspolitischen Fragen und Entscheiden angehört und zur Beratung herangezogen werden. Der Stadtschreiber oder die Stadtschreiberin steht dem ABR für Informationen zu den entsprechenden Geschäften der Stadtverwaltung zur Verfügung.

III. Organisation

Art. 5
Allgemeines

- 1 Der ABR ist administrativ dem Präsidium zugeordnet.
- 2 Der ABR konstituiert sich selbst (ausgenommen die Wahl des Präsidenten oder der Präsidentin gemäss Art. 12).
- 3 Der ABR kann geeignete Fachstellen aus der Verwaltung, insbesondere die Regionale Fachstelle Integration, beiziehen.
- 4 Die Amtssprache im ABR ist Deutsch.

- Art. 6
Präsidium
- 1 Das Präsidium des ABR besteht aus dem Präsidenten oder der Präsidentin und 1. und 2. Vizepräsidenten oder Vizepräsidentin.
 - 2 Der Präsident oder die Präsidentin wird für eine Amtszeit von zwei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich.
 - 3 Der Präsident oder die Präsidentin vertritt den ABR nach aussen. Die Stellvertretung erfolgt durch einen Vizepräsidenten oder eine Vizepräsidentin.
- Art. 7
Ausschuss
- 1 Der Ausschuss des ABR setzt sich zusammen aus: Präsident oder Präsidentin, 1. und 2. Vizepräsident oder Vizepräsidentin, 1. und 2. Beisitzer oder Beisitzerin.
 - 2 Die Mitglieder des Ausschusses werden für eine Amtszeit von zwei Jahren vom ABR gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich.
 - 3 Der Ausschuss trifft sich, so oft es die Geschäfte erfordern. Er beschliesst mit einfachem Mehr seiner anwesenden Mitglieder. Der Ausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Personen anwesend sind. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Präsident oder die Präsidentin.
- Art. 8
Aufgaben
- Der Ausschuss ist zuständig für die Organisation der Sitzungen des ABR, den Vollzug der Beschlüsse des ABR und den Entscheid über Anträge von Ausländern oder Ausländerinnen, welche nicht Mitglied des ABR sind, unter Berichterstattung an den ABR.
- Art. 9
Sitzungen
- 1 Die Sitzungen werden durch den Ausschuss in der Regel vier Mal pro Jahr einberufen. Weitere Sitzungen können vom Ausschuss angesetzt, oder von mindestens einem Drittel des ABR verlangt werden. Eine ausserordentliche Sitzung muss innerhalb von drei Wochen nach Eingang des Antrags stattfinden.
 - 2 Die Mitglieder des ABR sind zur Teilnahme an den Sitzungen verpflichtet.
- Art. 10
Geschäftsordnung
- Der ABR erlässt eine Geschäftsordnung.
- Art. 11
Entschädigungen
- 1 Die Mitglieder des ABR erhalten für die Teilnahme an den Sitzungen Sitzungsgeld und Spesenentschädigung gemäss Art. 6 des Reglements der Stadt Kreuzlingen über die Entschädigung behördlicher Tätigkeiten (Entschädigungsreglement).
 - 2 Arbeitsgruppen, die mit einem konkreten Auftrag des Stadtrates einberufen werden und die zu einer schriftlichen Stellungnahme führen, sind Sitzungsgelderberechtigt.

IV. Wahl und Mitgliedschaft

- Art. 12
Mitgliedschaft
- Der ABR umfasst mindestens 15 bis höchstens 20 Mitglieder.
- Art. 13
Ernennung
- 1 Der Stadtrat ernennt den Präsidenten oder die Präsidentin und die Mitglieder des ABR auf Vorschlag einer Auswahlkommission. Diese besteht aus:
 - 1 dem Präsidenten oder der Präsidentin und zwei Vorstandsmitglie-

dem der Arbeitsgemeinschaft für Migration;

- 2 dem Präsidenten oder der Präsidentin und zwei Mitgliedern des ABR;
- 3 der Regionalen Fachstelle Integration.

Die Leitung der Sitzung der Auswahlkommission liegt bei der Regionalen Fachstelle Integration.

- 2 Vor der Zusammenstellung des Wahlvorschlags gibt es eine öffentliche Ankündigung, damit sich alle interessierten Personen und Organisationen melden können.
- 3 Die zehn stärksten Bevölkerungsgruppen haben ein Anrecht auf Vertretung im ABR. Pro Nation werden höchstens zwei Sitze vergeben.
- 4 Die Amtszeit wird auf max. acht Jahre beschränkt.
- 5 Der Stadtrat kann die Ernennung von Mitgliedern verweigern und einen neuen Vorschlag verlangen.
- 6 Wählbar sind Personen ohne Schweizer Bürgerrecht, die eine Migranten-Organisation vertreten oder ein Interesse an der Integration in der Stadt Kreuzlingen nachweisen können und mindestens fünf Jahre in Kreuzlingen wohnhaft sind.

Art. 14
Amtdauer

- 1 Die Amtdauer beträgt vier Jahre und ist identisch mit der Amtdauer des Stadtrats. Ein vorzeitiger Austritt aus persönlichen Gründen ist möglich.
- 2 Ein Wegzug aus Kreuzlingen hat den sofortigen Austritt aus dem ABR zur Folge.
- 3 Bei einer Einbürgerung endet die Mitgliedschaft im ABR spätestens am Ende der nächsten Legislaturperiode.

Art. 15
Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt auf einen vom Stadtrat zu bestimmenden Zeitpunkt in Kraft.

Art. 16
Übergangsbestimmungen

- 1 Die erste Amtdauer des ABR beginnt mit der konstituierenden Versammlung des ABR spätestens zwei Monate nach der Ernennung des ABR durch den Stadtrat und endet mit der Wahl der Stadtbehörden im Jahr 2011.
- 2 Die Amtszeitbeschränkung gemäss Art. 13 Abs. 4 beginnt erst ab der Legislaturperiode 2011.